

Signatur:	2026.SR.0035
Geschäftstyp:	Interpellation
Erstunterzeichnende:	Roger Nyffenegger (GLP), Lukas Schnyder (SP), Christoph Leuppi (GFL), Esther Meier (GB)
Mitunterzeichnende:	Janina Aeberhard, Corina Liebi, Seraina Flury, Natalie Bertsch, Salome Mathys, Carola Christen, Michael Ruefer, Tanja Miljanović, Mirjam Roder, Fuat Köçer, Szabolcs Mihályi, Timur Akçasayar
Einreichdatum:	29. Januar 2026

Interpellation: Mehr Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vertrauen bei der Tarifgestaltung der ewb-Stromtarife für 2026; Antwort

Fragen

Gemäss StromVV Art 7 Abs 3 Ziff f+f^{bis} sind Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen verpflichtet die Tarifkomponente «Messung» als separate Zeile auf den Rechnungen aufzuführen. In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird diese neue Tarifkomponente «Messung» berechnet, die sich bei der EWB auf eine Fixpauschale von 94 CHF pro Jahr beläuft?
2. Wie hoch ist der Preisaufschlag für den Strombezug für die folgenden vier als repräsentativ anzusehenden Beispielhaushalte: Bezug von 1200kWh, 2200kWh, 3200kWh, 4200kWh pro Jahr?
3. Diese Kosten für die Tarifkomponente «Messung» sind nicht neu. Sie wurden bis anhin in der Tarifkomponente «Netznutzung» eingerechnet. Warum wurde die Tarifkomponente «Netznutzung» nicht entsprechend gesenkt?
4. Die Fixpauschale von 94 CHF pro Jahr ist nicht verbrauchsabhängig und trifft daher sparsame Haushalte, die wenig Strom beziehen, mehr. Wie wurde diesem Umstand bei der Berechnung der Fixpauschale von 94 CHF pro Jahr Rechnung getragen?
5. Vergleichbare Elektrizitätswerke wie die EWZ in Zürich (83 CHF) oder die IWB in Basel (54 CHF) verrechnen tiefere Kosten. Wie erklärt sich die EWZ diese – im Falle von Basel doch markanten – Unterschiede?
6. War sich der Gemeinderat bei der Genehmigung dieser Stromtarife im Sommer 2025 des starken Preisaufschlags bewusst? Und wenn ja, warum hat er nichts dagegen unternommen?

Begründung

Der Stromtarif setzt sich aus dem Energiepreis, den Netznutzungskosten (Transport, Verteilung, Management und Messtarife) sowie den Abgaben zusammen. Diese Bestandteile sind gesetzlich streng reguliert, um zu verhindern, dass Stromversorger Gewinne zulasten der Kund:innen erzielen. Gestützt auf StromVV Art. 7 Abs. 3 Ziff. f und f^{bis} wird die Tarifkomponente «Messung» neu separat auf der Stromrechnung ausgewiesen. Die Elcom hält dazu in einer Medienmitteilung vom 09. September 2025 fest: «Der Messtarif wird neu separat ausgewiesen. Er war bislang im Netznutzungstarif integriert, weshalb damit grundsätzlich keine neue Belastung für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher verbunden ist.»¹ Ab 2026 bietet die Stromrechnung aufgrund dieser gesetzlichen Anpassung insgesamt mehr Transparenz. Die durch die Nutzung des Stromzählers anfallenden Kosten werden künftig getrennt von den übrigen Netzkosten ausgewiesen, was gerade im Kontext von vZEV und LEG relevant ist. Diese Differenzierung soll es den Kund:innen ermöglichen, die Zusammensetzung ihrer Stromrechnung besser nachzuvollziehen. Trotz dieser Zielset-

¹ https://www.news.admin.ch/de/newsb/8nuE_fwvfnqCu8OHNOwKu

zung ergeben sich in der konkreten Umsetzung seitens ewb erhebliche Fragen. Insbesondere ist unklar, wie die Fixpauschale von 94 CHF pro Jahr berechnet wurde und weshalb der Netznutzungstarif nicht entsprechend gesenkt wurde, obwohl keine neue Kostenart eingeführt wurde. Hier entsteht der Verdacht, dass sich ewb zusätzliche Einnahmen verschaffen will. Da die Messkosten nicht verbrauchsabhängig erhoben werden, stellt sich zudem die Frage der Verursachergerechtigkeit und der Belastung energiesparsamer Haushalte. Zusätzlicher Klärungsbedarf ergibt sich aus dem Vergleich mit anderen grossen Elektrizitätswerken, die z.T. deutlich tiefere Messtarife verrechnen. Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf die Genehmigung der Stromtarife durch den Gemeinderat ist die Beantwortung der obengenannten Fragen notwendig, um Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vertrauen in die Tarifgestaltung sicherzustellen.

Antwort des Gemeinderats

Seit 2026 müssen die Messkosten gemäss übergeordnetem Recht als separate Position auf der Rechnung ausgewiesen werden und der Messtarif so ausgestaltet sein, dass er nicht vom Verbrauch abhängig ist. Der Gemeinderat hält fest, dass ewb damit verpflichtet ist, einen entsprechenden Messtarif einzuführen. Gleichzeitig würdigt der Gemeinderat, dass ewb über viele Jahre bewusst auf fixe Grundgebühren verzichtet hat, um Stromsparen konsequent zu fördern. Mit der Einführung eines separaten Messtarifs setzt ewb nun eine gesetzliche Vorgabe um, die für alle Netzbetreiber gilt.

Zu Frage 1:

Für die Festlegung des Messtarifs sind die anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 8 ff. der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.7) massgeblich. Unterschiedliche anrechenbare Kosten können beispielsweise auf den nicht einheitlichen Fortschritt der verbindlichen Vorgaben bezüglich des Smartmeter-Rollouts zurückzuführen sein. ewb hat den Smartmeter-Rollout bereits abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Prozentual gesehen ist der Aufschlag geringer, je grösser der Verbrauch. ewb hat über viele Jahre bewusst auf fixe Grundgebühren verzichtet, um Stromsparen konsequent zu fördern. Mit der Einführung eines separaten Messtarifs setzt ewb nun eine gesetzliche Vorgabe um, die für alle Netzbetreiber gilt. Regulatorisch besteht keine Möglichkeit, den Messtarif in Abhängigkeit vom Strombezug anzupassen. Daher fällt der Messtarif unabhängig von der Verbrauchsmenge einheitlich aus.

Zu Frage 3:

Zur Erhöhung der Netznutzungskosten tragen beträchtliche Investitionen in das städtische Stromnetz zur Sicherstellung eines stabilen Betriebs und zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei. So wurden beispielsweise das Unterwerk Engehalde und zahlreiche Trafostationen in der Stadt Bern saniert. Dies wirkt sich auf die Tarifkomponente «Netznutzung» aus.

Zu Frage 4:

Zu Frage 4 wird Bezug auf die Ausführungen zu Frage 2 genommen: Der prozentuale Aufschlag fällt bei höherem Verbrauch geringer aus, und ewb hat über viele Jahre bewusst auf fixe Grundgebühren verzichtet, um Stromsparen konsequent zu fördern. Mit der Einführung eines separaten Messtarifs wird eine gesetzliche Vorgabe umgesetzt, die für alle Netzbetreiber gilt.

Zu Frage 5:

Zu Frage 5 wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen: Für die Festlegung des Messtarifs sind die anrechenbaren Kosten gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsverordnung massgeblich. Unterschiede können insbesondere durch den unterschiedlich weit fortgeschrittenen Smartmeter-Rollout entstehen, wobei ewb diesen bereits abgeschlossen hat.

Zu Frage 6:

Dem Gemeinderat wurde im Zuge der Vorlage des Geschäfts im August 2025 die Kosten- und Tarifentwicklung detailliert aufgezeigt. Der separate Ausweis sowie die verursachergerechte Kostentragung der Strommessung erfolgen gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsverordnung. Die konkrete Ausgestaltung der Tarife erfolgt innerhalb dieses regulatorischen Rahmens.

Bern, 3. Juni 2026

Der Gemeinderat